

Abkommen über Handel und Zusammenarbeit EU-VK – Mitteilung der Union

Die Europäische Union teilt dem Vereinigten Königreich in Bezug auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) Folgendes mit:

A. MITTEILUNG IM NAMEN DER UNION ÜBER DIE EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (EUSTA)

Artikel LAW.OTHER.134 Absatz 7 Buchstaben d und g

1. Gemäß Teil drei [Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen] Artikel LAW.MUTAS.114 [Definition der zuständigen Behörde] des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sowie Artikel LAW.OTHER.134 Absatz 7 [Mitteilungen] Buchstabe d dieses Abkommens teilt die Union hiermit in eigenem Namen dem Vereinigten Königreich mit, dass die EUSTA in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß den Artikeln 22, 23 und 25 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁽¹⁾ für die Zwecke von Teil drei [Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen] Titel VIII [Gegenseitige Amtshilfe] des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit als die zuständige Behörde gilt. Diese Mitteilung gilt ab dem Datum, das in dem gemäß Artikel 120 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates gefassten Beschluss der Kommission festgelegt ist. Das Vereinigte Königreich wird von diesem Datum in Kenntnis gesetzt.
2. Gemäß Teil drei [Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen] Artikel LAW.CONFISC.21 Absatz 2 [Behörden] des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit und Artikel LAW.OTHER.134 Absatz 7 [Mitteilungen] Buchstabe g dieses Abkommens teilt die Union hiermit in eigenem Namen dem Vereinigten Königreich mit, dass die EUSTA in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß den Artikeln 22, 23 und 25 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates für die Zwecke des Stellens und gegebenenfalls der Ausführung von Sicherstellungsersuchen nach Teil drei [Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen] Titel XI [Sicherstellung und Beschlagnahme] des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit als die zuständige Behörde sowie als die zentrale Behörde für das Versenden und Beantworten solcher Ersuchen gilt. Diese Mitteilung gilt ab dem Datum, das in dem gemäß Artikel 120 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates gefassten Beschluss der Kommission festgelegt ist. Das Vereinigte Königreich wird von diesem Datum in Kenntnis gesetzt.
3. Ersuchen sind an die Zentralstelle der EUSTA zu richten.

B. MITTEILUNG IM NAMEN DER UNION ÜBER DIE VON DEN MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE ZWECKE DER ANWENDUNG DES ABKOMMENS ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT GETROFFENEN ENTSCHEIDUNGEN

1. Aufgrund der späten Unterzeichnung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit erfolgt die Mitteilung der Union über die von den Mitgliedstaaten getroffenen Entscheidungen in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Bestimmungen spätestens am 31. Januar 2021.

Liste der Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit, die bei Inkrafttreten oder Beginn der Anwendung dieses Abkommens eine Mitteilung erfordern:

- a) Artikel LAW.OTHER 134 Absatz 7 Buchstabe a: Mitteilung der PNR-Zentralstellen, die von jedem Mitgliedstaat für die Zwecke des Empfangs und der Verarbeitung von PNR-Daten gemäß Titel III [Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR)] eingerichtet oder benannt wurden;
- b) Artikel LAW.OTHER 134 Absatz 7 Buchstabe b: Mitteilung der Behörde, die nach dem innerstaatlichen Recht jedes Mitgliedstaats für die Vollstreckung eines Haftbefehls zuständig ist;
- c) Artikel LAW.OTHER 134 Absatz 7 Buchstabe b: Mitteilung der Behörde, die nach dem innerstaatlichen Recht jedes Mitgliedstaats für die Ausstellung eines Haftbefehls zuständig ist;
- d) Artikel LAW.OTHER 134 Absatz 7 Buchstabe c: Mitteilung an die Behörde, die für die Entgegennahme von Anträgen auf Durchlieferung einer gesuchten Person durch das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu Zwecken der Übergabe zuständig ist;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) ABL L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

- e) Artikel LAW.OTHER 134 Absatz 7 Buchstabe e: Mitteilung der zentralen Behörde, die für den Austausch von Informationen aus dem Strafregister nach Titel IX [Austausch von Strafregisterinformationen] und für den Austausch nach Artikel 22 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zuständig ist;
- f) Artikel LAW.OTHER 134 Absatz 7 Buchstabe f: Mitteilung der zentralen Behörde, die für das Versenden und Beantworten von Ersuchen nach Titel XI [Sicherstellung und Beschlagnahme] sowie für die Ausführung solcher Ersuchen oder deren Übermittlung an die für ihre Ausführung zuständigen Behörden zuständig ist.
2. Gemäß Artikel SSC.11 Absatz 2 [Entsante Arbeitnehmer] des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit teilt die Union hiermit dem Vereinigten Königreich Folgendes mit:
- Kategorie A: Mitgliedstaaten, die den Wunsch geäußert haben, ab dem 1. Januar 2021 von Artikel SSC.10 [Allgemeine Vorschriften] des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit abzuweichen: Österreich, Ungarn, Portugal, Schweden;
 - Kategorie B: Mitgliedstaaten, die nicht den Wunsch geäußert haben, ab dem 1. Januar 2021 von Artikel SSC.10 [Allgemeine Vorschriften] des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit abzuweichen: - ;
 - Kategorie C: Mitgliedstaaten, die nicht angegeben haben, ob sie ab dem 1. Januar 2021 von Artikel SSC.10 [Allgemeine Vorschriften] des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit abweichen möchten oder nicht: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Zypern.
3. Die Mitteilungen zu den Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit über die Entscheidungen der Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten oder Beginn der Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit erfolgen können, werden je nach Fall zu gegebener Zeit innerhalb der in diesem Abkommen festgelegten Fristen folgen.
-